

MZLA aktuell. 02/21

Der Rundbrief des Medizinischen Zentrallabors Altenburg

HEPATITIS-VORSORGE-SCREENING WIRD KASSENLEISTUNG

TEXT DR. MED. CLAUDIUS HELMSCHRODT

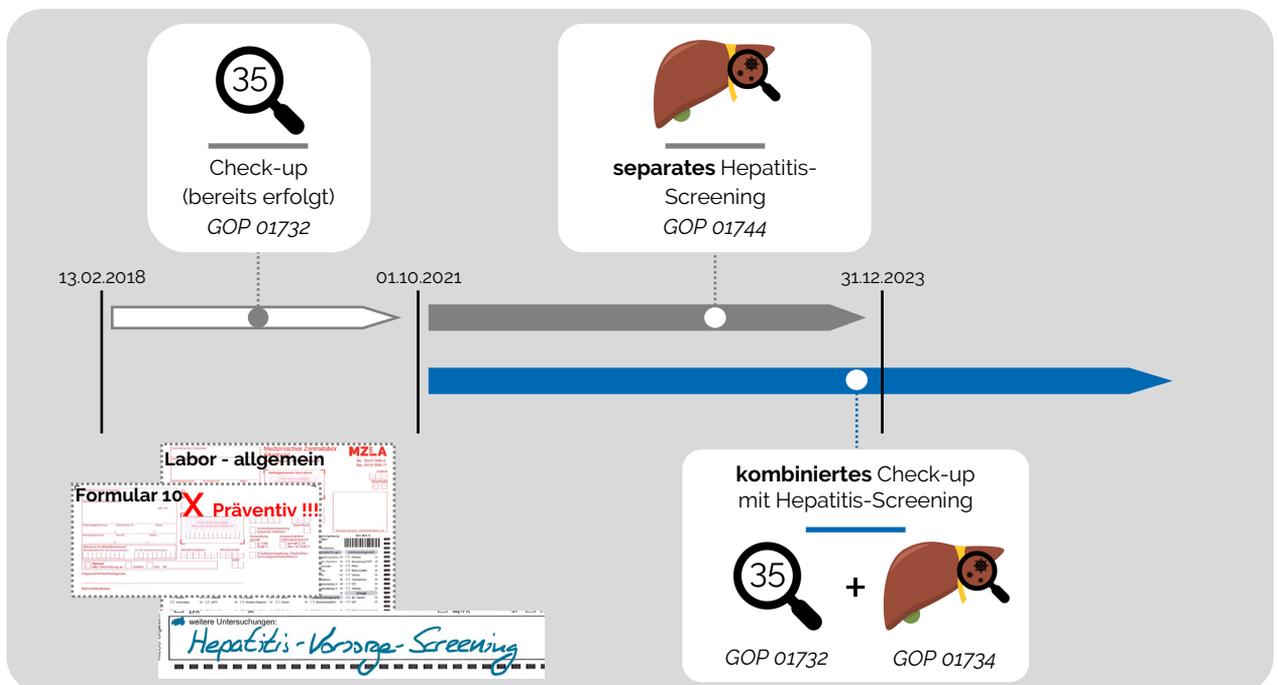
Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr haben im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsuntersuchung (Check-up 35) **ab 01.10.2021 einmalig**

Anspruch, sich auf Hepatitis-B- und -C-Virus-Infektionen testen zu lassen. Dazu wird der Zuschlag GOP 01734 zur GOP 01732 in den EBM aufgenommen.

Erfolgte der Check-up bereits (Abbildung Abbildung unten), so kann ein separates Hepatitis-Screening im Rahmen der Übergangsregelung erfolgen (GOP 01744).

Unbedingt muss **präventiv** auf dem Muster 10 angekreuzt werden. Bitte schreiben Sie im Feld „weitere Untersuchungen“ des Laborscheins **Hepatitis-Vorsorge-Screening**.

Eine Erweiterung der Laborkarte im Feld *Gesundheitsuntersuchungen* ist geplant. Gerne passen wir Ihre praxisspezifischen Profile an – eine kurze schriftliche Mitteilung genügt.





Neueinführung der **Screening**-Leistung

GOP	Beschreibung	Anmerkung	€ (Punktwert)
01734	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01732 für das Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion	<ul style="list-style-type: none"> ab dem vollendeten 35. Lebensjahr einmalig berechnungsfähig. die GOP 01734 und 01744 sind insgesamt nur einmal berechnungsfähig. 	4,56 € (41 Punkte)
01744	Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion im Rahmen der Übergangsregelung	<ul style="list-style-type: none"> ab dem 35. Lebensjahr berechnungsfähig, sofern eine Gesundheitsuntersuchung nach der GOP 01732 im Zeitraum zwischen 13. Februar 2018 und 30. September 2021 durchgeführt wurde und aktuell kein Anspruch auf eine Gesundheitsuntersuchung besteht. nur einmal berechnungsfähig. zeitliche Befristung vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2023. 	4,56 € (41 Punkte)



Neueinführung der **Labor**-Leistung

GOP	Beschreibung	Anmerkung	€ (Punktwert)
Einganguntersuchung:			
01865	Nachweis von HBs-Antigen und/oder HCV-Antikörpern	<ul style="list-style-type: none"> am Behandlungstag nicht neben den GOP 01810, 01932, 01934, 32618 und 32781 berechnungsfähig. bei Z. n. HBV-Impfung reicht meist die Bestimmung der HCV-Antikörper 	11,68 € (105 Punkte)
Bestätigungsdiagnostik:			
01866	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01865 für die Bestimmung der Hepatitis B-Virus-DNA bei reaktivem Ergebnis der Untersuchung auf HBs-Antigen	<ul style="list-style-type: none"> am Behandlungstag nicht neben der GOP 32823 berechnungsfähig. 	89,55 € (805 Punkte)
01867	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01865 für den Nukleinsäurenachweis von Hepatitis C-Virus-RNA bei reaktivem Ergebnis der Untersuchung auf HCV-Antikörper	<ul style="list-style-type: none"> am Behandlungstag nicht neben der GOP 32835 berechnungsfähig. 	40,05 € (360 Punkte)

SEROLOGISCHE TESTUNG IM RAHMEN DER HEPATITIS B-IMPfung

Parallel zur Einführung des Hepatitis-Screenings wurde die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) geändert⁴: Weiterhin sollte nach Hepatitis B-Impfung immer eine Kontrolle des Impferfolges (Anti-HBs-Antikörper) nach vier bis acht Wochen vorgenommen werden.

Routinemäßige Antikörperbestimmungen sind vor oder nach der Impfung **nicht** angebracht. **Ausnahmen** sind:

- Personen, bei denen wegen einer Immundefizienz ein schwerer Verlauf einer Hepatitis-B-Erkrankung zu erwarten ist,
- Personen mit einem erhöhten Expositionsrisiko und
- im Säuglingsalter geimpfte Personen mit neu aufgetretenem Hepatitis-B-Risiko und unbekanntem Anti-HBs-Titer.

QUELLEN

Institut des Bewertungsausschusses (2021): Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021. Teil A.

¹ https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2026-01-01-567_BA_BeeG_GU_Hepatitis_Labor_Teil_B.pdf

² https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2024-01-01-567_BA_BeeG_Hepatitis_Screening_Beratung_Teil_B.pdf.

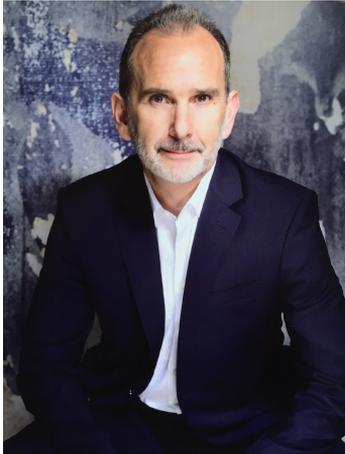
Gemeinsamer Bundesausschuss (2019): Richtlinie über die gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie).

³ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2383/GU-RL_2020-11-20_iK-2021-02-12.pdf

Gemeinsamer Bundesausschuss (2019): Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V

⁴ <https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>

VERABSCHIEDUNG DR. GEORGIEV



Nach 19 Jahren im medizinischen Zentrallabor Altenburg verlässt Dr. Georgiev zum 30.09.2021 das MZLA und übernimmt die Leitungsfunktion in einem anderem Labor.

Dr. Georgiev: "An dieser Stelle bedanke ich mich bei Ihnen allen, weil Sie mich in den letzten Jahren ertragen, trotzdem begleitet, fachlich inspiriert sowie durch ihre Fragen weitergebracht haben und ich mit Ihnen humorvoll ernst Probleme besprechen und lösen konnte. Zwei Jahrzehnte sind eine lange Zeit – und zu gehen ist nicht immer einfach. Aber ich werde viele Momente schmunzelnd sehr gern erinnern: das zaghafte, manchmal forsche Klopfen an meiner Tür, die Anrufe von Kollegen, die sich gut beraten gefühlt haben und das Bedürfnis hatten, den gemeinsamen Erfolg mit mir zu teilen oder sich zu bedanken, die

fachlichen Dispute und das befreiende Lachen, dass den Laboralltag erhellte. Wir waren nicht immer einer Meinung, haben vieles diskutiert, auf den Weg gebracht und als Labor erreicht. Das ist ein wunderbares Gefühl!"

Dr. Andreas Meyer, Geschäftsführer des medizinischen Zentrallabors: „Als Facharzt für Laboratoriumsmedizin hat Dr. Georgiev einen großen Beitrag zur erfolgreichen Weiterentwicklung unseres Facharztlabors geleistet. Im Namen aller Mitarbeiter danke ich ihm ganz herzlich für seine langjährigen Verdienste für unser Labor. Für die Zeit nach dem MZLA wünschen wir ihm von Herzen alles Gute.“

Dr. Claudius Helmschrodt übernimmt den Vertragsarztsitz

Dr. Helmschrodt übernimmt von Dr. Georgiev in diesem Oktober den Vertragsarztsitz. Er arbeitet seit über zwei Jahren im MZLA und hat in diesem Jahr seine Facharztqualifikation Laboratoriumsmedizin erhalten. Nach langjähriger internistischer Weiterbildung kann er auf klinische Erfahrungen u. a. in der Infektiologie zurückgreifen. „Ich freue mich Teil des Laborteams zu sein und freue mich ebenso auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen, auf die täglichen Herausforderungen, neuen Aufgaben, kniffligen Fälle und stehe Ihnen gern, mit all meinen Fähigkeiten, Erfahrungen, großer Motivation und Leidenschaft für die Laboratoriumsmedizin, für Fragen und Problemlösungen zur Verfügung.“

„Und wie schon Einstein wusste: *Wichtig ist, dass man nicht aufhört zu fragen.* Also wenn Sie noch Fragen haben, lassen Sie es uns wissen!“

LEITLINIENGERECHTE BLUTZUCKERBESTIMMUNG

Weniger Blut bei KABE benötigt



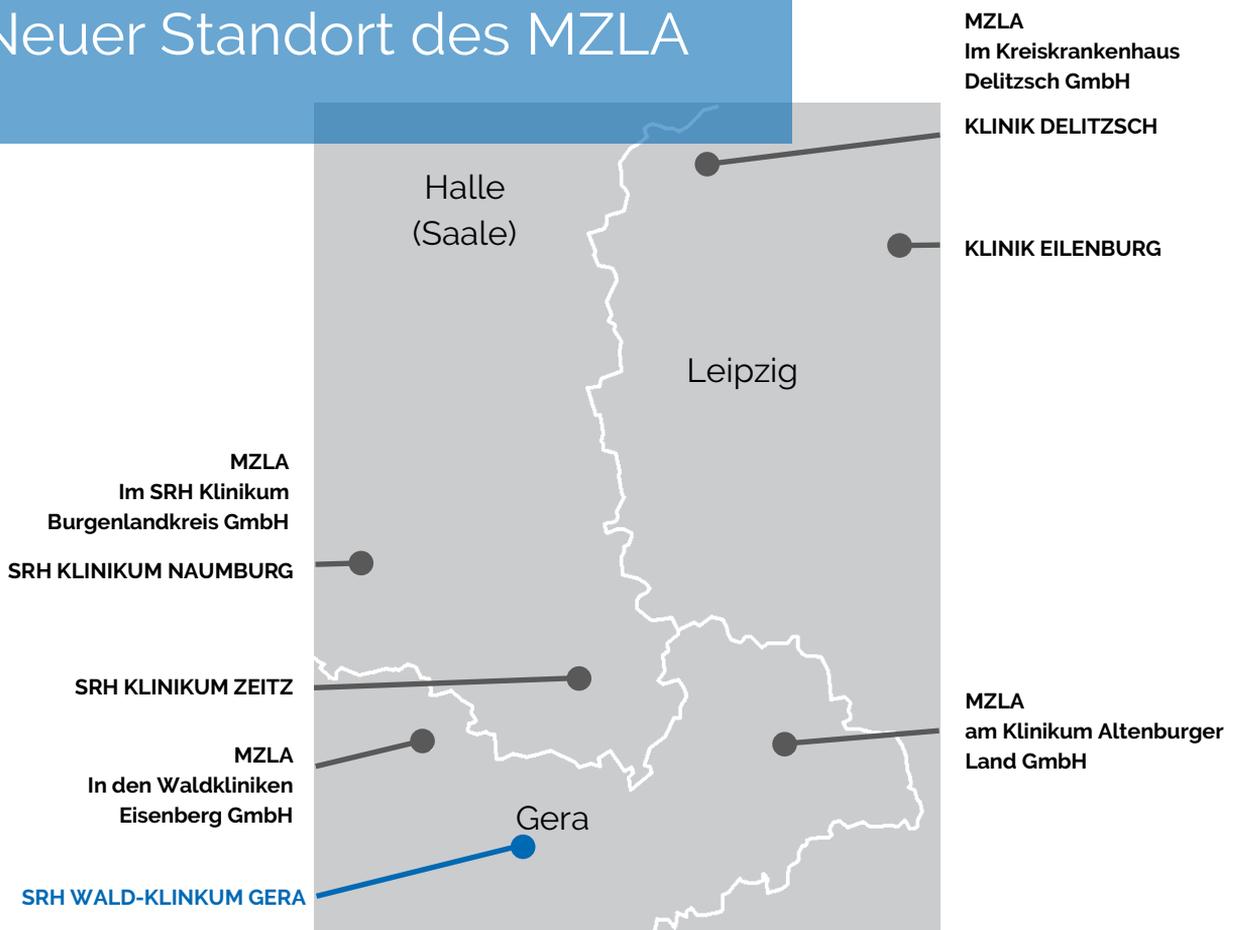
Statt eines Röhrchens für ein Entnahmevermögen von 4 ml haben wir ein 1,8 ml-Röhrchen des Herstellers KABE im Sortiment, das mit dem Entnahmesystem von Becton-Dickinson (BD) kombinierbar ist. Es eignet sich für die Aspiration (Blutentnahme nach dem Saugkolbenprinzip) und für die Abnahme mit vorproduziertem Vakuum.

Das Röhrchen enthält zur Glykolysehemmung sowohl einen Citratpuffer als auch Natriumfluorid (NaF) und eignet sich somit für die leitliniengerechte Diabetesdiagnostik gemäß der Deutschen Diabetes Gesellschaft

(DDG) und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG). NaF und der Citratpuffer liegen flüssig vor. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass das Röhrchen exakt bis zur Markierung mit Blut gefüllt und danach mehrfach geschwenkt wird.

Das Entnahmeröhrchen sollte innerhalb von 24 Stunden unser Labor erreichen. Wir multiplizieren den Glucosemesswert mit dem vom Hersteller angegebenen Verdünnungsfaktor, um das korrekte Endergebnis zu erhalten.

Neuer Standort des MZLA



Medizinisches Zentrallabor Altenburg GmbH & Co. KG
und MZLA Versorgungszentrum GmbH

Am Waldessaum 8 · 04600 Altenburg

Telefon: 03447 - 5688 10
Telefax: 03447 - 5688 20
E-Mail: labor@mzla.de
Web: www.mzla.de